

Neuerungen im ADR 2021

Checkliste für Kliniken, Praxen und Labore

- 1 Neue UN-Nummer 3549 für feste infektiöse Abfälle der Kategorie A und neue dazugehörige Verpackungsanweisungen P 622 und LP 622, die eine dreiteilige und an zusätzliche Anforderungen gebundene Verpackung vorschreiben
- 2 Neue Sondervorschriften: SV 395 für feste medizinische Abfälle der Kategorie A (UN 3549) und SV 390 für Lithiumbatterien in/mit Ausrüstungen (UN 3091, UN 3481) und Anpassung P 903
- 3 Geänderte Benennungen, Definitionen und Verweise auf Normen für radioaktive Stoffe
- 4 Überarbeitung des Abschnitts 5.5.3, um zw. dem reinen Transport von Trockeneis und dem Transport gekühlter Güter unterscheiden zu können: Ausdruck „als Kühlmittel“ / „als Konditionierungsmittel“ auf Versandstücken, Warnkennzeichen und Beförderungspapier nur angeben, wenn tatsächlich zutreffend
- 5 Strengere Vorschriften für den Transport von Gasen: Die zusätzliche Vorschrift CV 36 muss bei fast allen Gasen eingehalten werden. Sie hat große Auswirkungen auf die Fahrzeugwahl und gilt auch bei Anwendung der „1000-Punkte-Regelung“. Der Transport ohne Belüftung ist nur noch erlaubt, wenn das Ladeabteil gasdicht vom Fahrerhaus getrennt ist.

- 6 Änderungen bei Kennzeichnungen: Die mit der geänderten Beschreibung der Gefahrzettel eingeführte Mindestdicke (2 mm) der Linie und dem Mindestabstand (5 mm) zum Rand entfällt. Die Maße des Kennzeichens für Lithiumbatterien sind weiter zulässig, können jedoch auf 100 x 100 Millimeter verkleinert werden.
- 7 Für umweltgefährdende Stoffe der UN 3077 und UN 3082 darf als „Gefahrenauslöser“ auch die Benennung einer UN-Nummer genutzt werden.
- 8 Klarstellung in SV 376 für die Entsorgung von Lithium-Ionen-Batterien: Bei der Beurteilung, ob eine Batterie beschädigt bzw. defekt ist, ist nun eine Bewertung auf der Grundlage von Sicherheitskriterien des Herstellers oder eines technischen Sachverständigen erforderlich. Zur Bewertung werden Kriterien benannt, u. a. akute Gefahr wie Gas, Brand oder Austreten von Elektrolyt und Anzeichen physischer Schäden. Neu ist auch die Forderung: „Sofern zutreffend, muss eine Kopie der Zulassung der zuständigen Behörde die Beförderung begleiten.“
- 9 Zusammenführung der Verpackungsanweisungen P 801 und P 801a: Die P 801 beinhaltet nun auch die Regelungen für gebrauchte Batterien, der UN-Nummern 2794, 2795, 2800 und 3028. Behälter ohne festen Deckel sind jetzt ebenso zulässig. Neu ist ebenso die Anforderung der Vermeidung von Kurzschlüssen für gebrauchte Batterien.

Quellen:

- Bundesanzeiger: Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (28. ADR-Änderungsverordnung – 28. ADRÄndV)
- Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) Anhang C – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), mit P 622
- gefahrgut.de: ADR 2021 mit GGVSEB und RSEB
- ecomed-Storck GmbH: Das neue ADR 2021 – was kommt auf Sie zu?
- Ulrich Mann, GBK: Gefahrgutvorschriften 2021 – Änderungen im nationalen und internationalen Landverkehr
- Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie: Änderungen in den Gefahrgutvorschriften 2021
- BGRCI.magazin 1/2 Januar/Februar 2021: Seit Januar 2021: Ausgewählte Änderungen in den Gefahrgutvorschriften (S. 24 ff.)